



# Reisekosten

## Sind Tages- und Nächtigungsgeld steuerfrei?

Erbringen Mitarbeiter ihre Arbeitsleistung nicht direkt am Werksgelände, stehen ihnen unter gewissen Voraussetzungen Entschädigungen zu. Eine der wohl bekanntesten Vergütungen ist das Taggeld. Damit das Taggeld nicht der Lohnsteuer unterworfen werden muss, gilt es, gewisse Vorschriften einzuhalten. Steuerfrei darf das Taggeld grundsätzlich bleiben, sofern eine Dienstreise vorliegt und kein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Bei durchgehenden bzw. regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten im Nahbereich kommt es nach einer Anfangsphase von 5 Tagen zur Begründung eines neuen Mittelpunkts der Tätigkeit und somit zum Verlust der Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung.

Erst nach einer 6-monatigen Abwesenheit kann es für denselben Ort wieder zu steuerfreien Auszahlungen kommen. Wird der Arbeitnehmer unregelmäßig im Nahbereich eingesetzt, verliert man die Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung nach 15 Tagen. Kann dem Mitarbeiter die tägliche Rückkehr an den Wohnsitz nicht zugemutet werden (als Anhaltspunkt dient eine Entfernung von 120 km), besteht die Möglichkeit, Taggelder für einen Einsatz-

ort für die Dauer von sechs Monaten bzw. 183 Tagen steuerfrei ausbezahlen. Das Taggeld ist dabei gesetzlich mit 26,40 Euro pro Tag begrenzt. Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, darf für jede angefangene Stunde ein Zwölftel berücksichtigt werden. In den Kollektivverträgen kann es abweichende Regelungen geben. Der Kollektivvertrag für Dachdecker sieht beispielsweise ein steuerfreies Taggeld im Ausmaß von 5,23 Euro vor, auch wenn ein Mittelpunkt der Tätigkeit begründet worden ist. Für Arbeiten außerhalb des ständigen Betriebes sieht der Kollektivvertrag Metallgewerbe – analog zum Taggeld – ein komplexes System an Entfernungszulagen vor. Eine steuerfreie Auszahlung über 26,40 Euro ist jedoch nicht möglich, selbst wenn die tatsächlich nachgewiesenen Kosten höher sind oder ein kollektivvertraglich höherer Anspruch besteht.

Nächtigungsgelder unterliegen nur dann nicht der Lohnsteuer, wenn tatsächlich genächtigt wird. Grundsätzlich ist dies nachzuweisen. Bei Entfernungen von mindestens 120 km zwischen Einsatzort und Wohnort kann vereinfachend von einer Nächtigung ausgegangen werden



Foto: © Fotostudio Furgler

„Bei der Prüfung lohnabhängiger Abgaben erfolgt die Kontrolle der steuerfreien Auszahlung von Tages- und Nächtigungsgeldern schwerpunktmäßig und kann zu Nachzahlungen führen. Zur Vermeidung ist eine laufende Kontrolle zu empfehlen.“

### Wesonig + Partner Steuerberatung

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz  
Tel.: 03172/37 80-0, Fax: 03172/37 80-7  
E-Mail: office@wesonig.at  
www.wesonig.at

und es ist kein separater Nachweis erforderlich. Als Nächtigungsgeld kommt entweder ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro (für Nächtigung und Frühstück) in Betracht oder es können die tatsächlich nachgewiesenen Kosten angesetzt werden. Sind Tages- und Nächtigungsgelder nicht lohnsteuerpflichtig, unterliegen sie auch nicht der Sozialversicherung bzw. den sonstigen Lohnnebenkosten. ■